GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

281. Bülow, Bernhard Fürst von. 1908. "Verfügung des Reichskanzlers wegen Abänderung der Verfügung vom 20. November 1901 betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee." [Order of the Imperial Chancellor concerning the modification of the order of 20 November 1901 regarding the regulation of the court costs in the protectorates of Africa and the South Seas]. *Deutsches Kolonialblatt* 19, nº 19, pp. 933–934.

Regulation setting the levels of court costs and other administrative costs at twice the level prescribed for consular cases.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

19. Jahrgang | Berlin, den 1. Oktober 1908. | Nummer 19.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M 5,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung des Reichskanzlers wegen Abänderung der Verfügung vom 28. November 1901, betr. die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 28. August 1908 S. 933. — Bekanntmachung des Reichs-Kolonialamts, betr. Bestellungen des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Amani, des Lienhardt-Sanatoriums Wugiri und der Krankenhäuser in Daressalam und Tanga. Vom 18. September 1908 S. 934. — Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. Bergbau im Gebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 22. September 1908 S. 934. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. das Verbot der Einfuhr von Großvieh usw. aus Rhodesia, Britisch-Betschuanaland-Protektorat und Angola. Vom 23. Juni 1908 S. 935. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Ausstellung von Reisepässen. Vom 26. Juni 1908 S. 935. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. den Schiffsverkehr in Simpsonhafen. Vom 30. Juni 1908 S. 935. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. Verbot der Einfuhr von Federvieh aus Neu-Seeland, Fiji und Tonga. Vom 21. Juli 1908 S. 936. — Beschluß des Bundesrats, betr. die Satzungen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 21. Mai 1908 S. 936. — Personalien S. 945.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Neuguinea: *Die Waria-Expedition (mit einer Kartenskizze) S. 948.

Deutsch-Südwestafrika: *Südwestafrikanische „Feldkost" S. 949.

Deutsch-Ostafrika: Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Binnengrenz-Zollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat April 1908 S. 949. — Desgleichen der Küstenzollstellen im Monat Juni 1908 S. 950.

Kamerun: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Kamerun im Monat Juni 1908 fällig gewordenen Zollbeträge S. 952.

Togo: Die Pestquarantäne gegen die Goldküste S. 953. — Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Togo in den Monaten Juni und Juli 1908 fällig gewordenen Zollbeträge S. 953.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Ölpalmsorten und Aufbereitung der Früchte im Bezirk Misahöhe (Togo) S. 953. — Die Verbesserung alter und die Züchtung neuer Baumwoll-Varietäten in Togo S. 955. — Deutsche Togogesellschaft S. 956. — Agupflanzungsgesellschaft S. 957. — Pflanzungsgesellschaft Kpeme (Togo) S. 957. — Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika S. 958.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: *Lord Milner über koloniale Verwaltungspolitik S. 959. — Aussichten der indischen Baumwollernte 1908/09 S. 962. — Einfuhr von Rohbaumwolle über Kobe 1907 S. 963. Koprahandel Singapores S. 964. — Der Rotanghandel in Singapore S. 967. — Kakaomarkt der Niederlande im Jahre 1907 S. 968. — Die türkische Rosenölernte S. 971. — Handel und wirtschaftliche Verhältnisse Britisch-Südafrikas im Jahre 1907 S. 971. — Beteiligung der wichtigeren Länder am Handel der Kapkolonie im Jahre 1907 S. 974. — Handel Mazagans (Marokko) 1907 S. 975. — Einfuhrhandel Neuseelands nach Waren im Jahre 1907 S. 976. — Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika 1907/08 nach Warengruppen S. 977. — Bergwerksunternehmungen in der Kapkolonie S. 978. — Fischerei und Jagd, Schutz der Mangrovenwaldungen in Mozambique S. 978. — Änderung des Wein- und Branntweingesetzes sowie Vorschriften für die Herstellung und den Verkauf von Bier und Essig in der Kapkolonie S. 978. — Anwendung der französischen Vorschriften über den Verkauf, die Feilbietung, die Behandlung sowie die Bezeichnungen von Wein, Schaumwein, Branntwein und Spirituosen in Algerien S. 979.

Verschiedene Mitteilungen: *Herbstkursus des Instituts für Schiffs- und Tropenhygiene in Hamburg S. 979. — *Ferienkurse für koloniale Technik S. 980. — *Hühnertransport nach Deutsch-Südwestafrika S. 981. — Unterlassung von Abschreibungen seitens südafrikanischer Grubengesellschaften S. 981. — Allgemeine wirtschaftliche Enquete in der Kolonie Mozambique S. 981. — Handels- und Gewerbesteuer in Mozambique S. 982. — Literatur-Verzeichnis S. 983. — Verkehrs-Nachrichten S. 984. — Schiffsbewegungen S. 987. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 989.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Reichskanzlers wegen Abänderung der Verfügung vom 28. November 1901, betr. die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Vom 28. August 1908.

I. Die Verfügung, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28. November 1901 (Kol. Bl. S. 853) wird dahin abgeändert, daß der § 1 die nachstehende Fassung erhält:

Die Gebühren der Gerichte werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, welche in den im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

Soweit in Zustellungs- und Zwangsvollstreckungssachen die Gerichte und die von ihnen beauftragten Personen an die Stelle der Gerichtsvollzieher treten, werden die Gebühren, welche nach den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften den Gerichtsvollziehern zustehen, in doppeltem Betrage als Gerichtsgebühren erhoben.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sind im einfachen Betrage der Sätze der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zu erheben.

II. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle nach diesem Zeitpunkte fällig werdenden Gerichtskosten mit der Maßgabe, daß in bereits anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen die gesamten Kosten für die Instanz, in welcher sich die Sache zu dem erwähnten Zeitpunkte befindet, noch nach der Verfügung vom 28. November 1901 zu berechnen sind.

Norderney, den 28. August 1908.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Bekanntmachung des Reichs-Kolonialamts, betr. Bestellungen des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Amani, des Lienhardt-Sanatoriums Wugiri und der Krankenhäuser in Daressalam und Tanga.

Vom 18. September 1908.

Das Biologisch-Landwirtschaftliche Institut Amani, das Lienhardt-Sanatorium Wugiri und die Krankenhäuser in Daressalam und Tanga sind ermächtigt worden, ihren Bedarf an Materialien und Geräten im Rahmen der Verfügungssummen unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche der Kolonialverwaltung, gültig vom 1. April 1907 (Deutsches Kolonialblatt Nr. 10 vom 15. Mai 1907), selbständig zu beschaffen.

Ziffer 3 des Abschnitts „Zur Beachtung" der Vorschriften der Kolonialverwaltung über Lieferung, Verpackung und Versendung von amtlich bestellten Bedarfsgegenständen für die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee, gültig vom 1. April 1907 (Deutsches Kolonialblatt Nr. 15 vom 1. August 1907), findet somit auf die Ausschreibungen und Bestellungen des Biologisch-Landwirtschaftlichen Institutes Amani, des Lienhardt-Sanatoriums Wugiri und der Krankenhäuser in Daressalam und Tanga keine Anwendung.

Berlin, den 18. September 1908.

Reichs-Kolonialamt.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. Bergbau im Gebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

Vom 22. September 1908.

Gemäß §§ 94, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) wird hiermit bestimmt, daß das Gebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, welches im Norden durch den 26. Grad südlicher Breite, im Süden durch das nördliche Ufer des Orangeflusses, im Westen durch den Atlantischen Ozean und im Osten durch eine 100 km vom Meeresufer entfernte und mit letzterem parallel laufende Linie begrenzt wird, vom 1. Oktober d. Js. ab der genannten Gesellschaft zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien bis auf weiteres widerruflich vorbehalten wird, soweit dem nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen.

Berlin, den 22. September 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.